

NAME	Gerald Heitkamp, Werner Seliger, Roland Otte und weitere über 160 ähnliche Anfragen
FRAGE, PROBLEM	<p>Liebe Redaktion Atemschutzlexikon</p> <p>Eure neu gestaltete Homepage ist gigantisch gut. Toll. Gratuliere. Die über 3 Millionen Klicks in 2020 sind deshalb und wegen der hervorragenden Inhalte mehr als verdient.</p> <p>Meine Frage zum Atemschutz in der aktuellen Pandemie-Situation Sollten Atemschutzgeräteträger nach überstandener Corona-Erkrankung einer Wiederholungsuntersuchung G 26/3 unterzogen werden, bevor sie wieder Atemschutzgeräte tragen dürfen?</p> <p>Vielen Dank schon mal im Voraus.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen W. Müller</p>

Hallo zusammen,

diese Frage ist leicht beantwortet, bedarf aber einer umfangreichen Begründung.

Atemschutzgeräteträger mit Rettungsaufgaben sollten nach überstandener Corona-Erkrankung einer vorzeitigen Nachuntersuchung G 26/3 unterzogen werden, bevor sie wieder Atemschutzgeräte tragen, gleich ob in Übung oder Einsatz, mit Filter, Pressluftatmer oder Regenerationsgerät.

Ursache dafür sind die Folgen der COVID-19 Erkrankung, unter denen die Corona-Erkrankten leiden. Bei vielen treten die vom Robert Koch-Institut (RKI), die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Biomedizin, festgestellten typischen Symptome Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksstörungen sowie Mattigkeit auf. Darüber hinaus können aber auch noch zusätzliche Symptome wirken, z. B. solche die Schädigungen der Atmungsorgane bewirken, wie Rachen- und Halsschmerzen sowie Entzündungsvorgänge in allen Bereichen der Atmungsorgane. Als besonders schwerwiegende stellen sich Lungenentzündungen mit begleitender Sauerstoffmangelversorgung dar.

Sollten Atemschutzgeräteträger an COVID-19 erkranken, ist es also immer auch möglich, dass ihre Atmungsorgane angegriffen wurden und ihre Leistungsfähigkeit gesunken ist.

Damit der Atemschutzgeräteträger wirklich gesund die nach der Gesundung folgenden Ausbildungen und Einsätze übersteht, muss er ganz sicher sein, dass er wirklich wieder vollumfänglich gesund und leistungsfähig ist. Das kann aber nur ein Arzt feststellen. Für diese und ähnliche Situationen legt die Unfallverhütungsvorschrift DGUV I 504-26 „Hand-

lungsanleitung für die Arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ die Durchführung vorzeitiger Nachuntersuchungen fest, wie in folgendem Tabellenausschnitt zu sehen ist.



Vorzeitige Nachuntersuchung	<ul style="list-style-type: none"> • Nach mehrwöchiger Erkrankung oder körperlicher Beeinträchtigung, die Anlass zu Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung geben könnte. • Nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen (z.B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken) • Auf Wunsch eines Beschäftigten, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet
------------------------------------	---

Mit der Delegation des betroffenen Atemschutzgeräteträgers zur Durchführung einer vorzeitiger Nachuntersuchungen erfüllen seine Vorgesetzten, z. B. Unternehmer bzw. Bürgermeister, ihre gesetzliche Pflicht entsprechend

- Arbeitsschutzgesetz,
- PSA-Benutzungsverordnung, § 2
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, §§ 29 ff
- DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehr“, § 3 und der
- DGUV R 112-!90 „Benutzung von Atemschutzgeräten“, Pkt 3.2

Damit sind dann auch Einsatzleiter, Ausbilder und Wehrleiter des Atemschutzgeräteträgers wirklich sicher, wenn sie ihn nach erfolgreichem Absolvieren der vorzeitigen Nachuntersuchung nach G26/3 wieder unter Atemschutz einsetzen.

Wolfgang Gabler
Ltr. Redaktion ASL.com